



Gemeinde

Nesselwängle

Problemstoffsammlung

Recyclinghof Nesselwängle - 23. März 2021

Zeit 15:00 bis 16:00 Uhr



Problemstoffe, die von Gemeindebürgern entsorgt werden, sind in haushaltstypischer Art, Menge und Beschaffenheit anfallende Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten. Diese Problemstoffe sind zum Schutz der Umwelt getrennt zu sammeln und an der mobilen Problemstoffsammelstelle abzugeben. Die Annahme von Flüssigkeiten erfolgt nur in verschlossenen Behältnissen!

Dazu gehören zum Beispiel:

- Altöl, Brems- und Kühlerflüssigkeit
- ölverschmutzte Betriebsmittel wie z.B.: Putzlappen
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- lösemittelhaltige Produkte, wie z.B. Altlacke und Altfarben, Verdünner, Abbeizmittel, Klebstoffe, Kitte, Harze, Möbelpolitur
- Spraydosen mit Restinhalten
- Chemikalienreste, wie z.B.: Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Abfluss-/Backofenreiniger
- Altmedikamente, quecksilberhaltige Produkte wie Thermometer
- Bleiakumulatoren, Autobatterien, Starterbatterien



Problemstoffentsorgung in größeren Mengen:

Die Sammlung von gefährlichen Abfällen, welche die haushaltstypische Art, Menge oder Beschaffenheit übersteigt, muss von den Gewerbebetrieben und privaten Haushalten selbstständig organisiert werden. Nähere Auskünfte über Entsorgungsmöglichkeiten erteilt die Fa. Freudenthaler GmbH & Co KG, Tel.: 05238/53045.

Achtung:

keine Elektroaltgeräteabgabe bei Problemstoffsammlung

Ihre alten Elektrogeräte können Sie direkt kostenlos bei den zuständigen Händlern oder während den Öffnungszeiten an ihrem Wertstoffhof abgeben!!



Feuerbrand-Gefahr: Umgebung und Garten kontrollieren!

Durch die Einhaltung der Meldepflicht und die sachgerechte Durchführung der angeordneten Maßnahmen können die Schäden durch die Pflanzenseuche in Grenzen gehalten werden und potentielle Infektionsquellen beseitigt werden.

Feuerbrand



Feuerbrand ist eine hochinfektiöse und schwer zu bekämpfende Krankheit verschiedener Obst-, Zier- und Wildgehölze, die durch das Bakterium *Erwinia amylovora* verursacht wird. Er ist die gefährlichste Krankheit des Kernobstes. Er befällt vorwiegend Pflanzen aus der Unterfamilie der apfelfrüchtigen Rosengewächse (Pomoideae).

Aufgrund der Gefährlichkeit der Krankheit besteht Meldepflicht und Bekämpfungspflicht. Für den Menschen ist die Krankheit völlig ungefährlich.

Feuerbrand führt zum Welken und Absterben von Blüten, Blättern und in weiterer Folge von ganzen Trieben. Die Krankheit kann sich sehr schnell in das ältere Holz ausbreiten und zum Absterben von befallenen Pflanzen führen.

Zu den Wirtspflanzen des Feuerbrandes zählen wichtige Arten wie Apfel, Birne, Vogelbeere, Mispel und Quitte. Darüber hinaus werden aber auch Gehölze und Sträucher wie Cotoneaster, Felsenbirne, Feuerdorn, Mehlbeere, Stranvaesie, Wollmispel, Weißdorn, Aronia und Zierformen von Apfel und Quitte befallen.

Infektion

Die Feuerbranderreger überwintern an befallenen Ästen und am Stamm im befallenen Rindengewebe (Canker), wo sie sich bei warmem Wetter vermehren und in Form von bakterienhaltigen Schleimtropfen hervor quellen und verbreitet werden.

Offene Blüten stellen die wichtigsten Eintrittspforten für den Erreger dar, weshalb Infektionen (Primärinfektionen) häufig während der Blütezeit erfolgen. Eine Infektion kann aber auch über Wunden, wie sie bei Verletzungen durch Hagelschlag passieren, erfolgen. Bei hohem Befallsdruck können die Bakterien auch über die Atemöffnungen (Stomata) der Pflanze eindringen und die sog. Triebinfektionen (Sekundärinfektionen) auslösen.

Die größte Infektionsgefahr besteht bei feucht-warmen Wetter während der Blütezeit, wenn die Tages-Durchschnittstemperatur an mehreren aufeinander folgenden Tagen über 15,6 °C steigt und danach eine Benetzung durch Tau oder Niederschlag erfolgt.

Bei frühzeitigem Erkennen können Maßnahmen gesetzt werden, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und Schäden möglichst gering zu halten. Durch regelmäßige und aufmerksame Beobachtung der Wirtspflanzen können Veränderungen rasch wahrgenommen werden. Vor allem Obstbäume sollten während der Blütezeit und den darauffolgenden Wochen öfter kontrolliert werden. Zur Verringerung des Erregerinfektionspotentials wird die vorbeugende Rodung von gesunden feuerbrandgefährdeten Zier- und Wildgehölzen, insbesondere Cotoneaster, empfohlen.

Maßnahmen bei Feuerbrandverdacht

Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand bzw. der Verdacht eines solchen Befalls ist anzeigepflichtig und unterliegt damit der Meldepflicht. In jeder Gemeinde gibt es einen Feuerbrandbeauftragten der im Verdachtsfall als erste Anlaufstelle zur Verfügung steht. Alle notwendigen Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung der Krankheit werden von ihm angeordnet. Welche Maßnahmen im Detail angeordnet werden, hängt von den herrschenden Bedingungen vor Ort ab wie z.B. der Befallsstärke, der betroffenen Baum- bzw. Strauchart, etc.

Die Pflanzenbesitzer müssen den behördlichen Anordnungen Folge leisten und die Bekämpfung grundsätzlich selbst vornehmen. Befallene Pflanzen oder Pflanzenteile sind sofort zu entfernen und zu vernichten oder zu verwerten. Für Befallsstandorte ist eine Nachkontrolle durchzuführen. Aufgrund der Möglichkeit von Latenzbefällen darf diese erst nach drei aufeinanderfolgenden Jahren ohne Symptome abgeschlossen werden.

Bei Nichtdurchführung der angeordneten Maßnahmen ist von der Gemeinde Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Diese kann unter Zuhilfenahme der bestellten nichtamtlichen Bezirkssachverständigen eine Ersatzvornahme anordnen.

Erkennungsmerkmale

Blüteninfektion (Primärinfektion): Verbräunungen der Blüten und Blütenstiele, Absterben des gesamten Blütenstandes

Triebinfektion (Sekundärinfektion): Welke und Verbräunen von jungen (krautigen bzw. noch nicht verholzten) Treibspitzen, krückstockartiges bzw. hakenförmiges Verkrümmen (Peitschentriebe), Krümmungen sind oft im äußeren Kronenbereich und auch bei Wasserschoßen zu beobachten

Betroffene Blätter: Besitzen dunkle Stiele und weisen vom Blattgrund aus dunkel gefärbte Hauptadern auf, Blätter werden meist fleckig bzw. vertrocknen rasch und verfärben sich zuerst braun und später mitunter schwarz, Blätter bleiben häufig an den Bäumen hängen und werden nur durch stärkere Einwirkung (Wind) abgeworfen.

Früchte: Nach der Blüte entwickeln sich zum Teil noch kleine Früchte, diese werden schwarz und bleiben hängen, später befallene Früchte trocknen ein und werden schwarz, das Aussehen dieser Früchte ähnelt in Form und Farbe den von Dörrbirnen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der im heurigen Jahr ebenfalls an Obstbäumen vorkommenden Monilia gewidmet werden. Hierbei handelt es sich um eine Pilzkrankheit, die in vielen Fällen nicht leicht vom Feuerbrand unterschieden werden kann. Im Zweifel kann mittels Test bzw. Laborprobe eine genaue Bestimmung vorgenommen werden.

Meldungen

Die hohe Ansteckungsgefahr dieser Pflanzenseuche macht es unbedingt notwendig, dass die Bekämpfungspflicht möglichst flächendeckend von allen eingehalten wird. Alle Gemeindebürger/innen sind gefordert sich aktiv an der Feuerbrandbeobachtung und -bekämpfung zu beteiligen. Verdachtsfälle können direkt beim Gemeindeamt gemeldet werden.



Gemeindeabgabenzahlungen

Wenn Sie die Gemeindeabgaben nicht mit dem Originalzahlschein einzahlen, sondern dies mittels online-Banking überweisen, bitten wir Sie die im Zahlschein angeführte Zahlungsreferenz-Nr. anzuführen. Dadurch können wir die Zahlung einfach und schnell richtig zuordnen.

Als Alternative bestünde auch die Möglichkeit der Gemeinde Nesselwängle einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Dies hat für beide Seiten Vorteile:

- # Die Abbuchung wird von der Bank automatisch durchgeführt.
- # Der Betrag wird zum letztmöglichen Fälligkeitstag überwiesen.
- # Die Überweisung kann nicht vergessen werden.
- # Es können keine Mahnkosten entstehen.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie einen Abbuchungsauftrag machen. Für Fragen steht das Gemeindeamt oder ihre Bank gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeinde Nesselwängle
Tel. 05675/8249
FAX 05675/8307
e-mail:
gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at
Eigendruck

Liebe Gemeindebürger/innen!

Die elektronische Zustellung von Schriftstücken der Gemeinde ist möglich. Dieses **kostenlose Service** hilft Geld zu sparen und entlastet die Umwelt!

Wir laden Euch ein, dieses Angebot zu nutzen. Briefe, Rechnungen, Verschreibungen kommen – wie z.B. von der Handyrechnung gewohnt – per Mail und können entweder ausgedruckt oder einfach gespeichert werden. Dafür ist das Einverständnis für diese Art der Zustellung notwendig:

- Ja, ich bin mit der elektronischen Übermittlung von Erledigungen (Abrechnungsbeilage, Bescheid, Brief, Rechnung, Verschreibung,...) durch die Gemeinde einverstanden und helfe dadurch Kosten zu sparen und die Umwelt zu entlasten.



registered E-Mail

(RSa- und RSb-Zustellung nicht möglich)

- einfach ONLINE registrieren:**

Mit einem Mail an gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at oder durch einen Klick auf www.nesselwaengle.at/egovernment geht die Anmeldung rasch und unkompliziert!

Das bedeutet, keiner verpasste Sendung, kein umständliches Abholen beim Postamt oder Postpartner!

Noch Fragen, Anregungen, Wünsche? Wir freuen uns auf jede Rückmeldung und auf eine zahlreiche Beteiligung!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hornstein

Bürgermeister



ENERGIEBERATUNGSSTELLE AUSSERFERN



BARBARA SCHEIBER
steht nach individueller Terminvereinbarung für Sie zur Verfügung.

Infos & Kontakt:
Tel. 0676/548 64 94 oder 0512/58 99 13
Anmeldung erforderlich

Landespolizeigesetz – Hundehaltung

Die Novelle zum Landespolizeigesetz ist mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Darin wurden neue Regelungen für das Halten und Führen von Hunden eingeführt. Die konkreten Änderungen sind folgende:

Erstmals einheitlich für alle Gemeinden Tirols wurde im bebauten Gebiet eine Leinen- bzw. Maulkorbpflicht eingeführt. Die Hundehalter/innen können hier zwischen diesen beiden Varianten wählen.

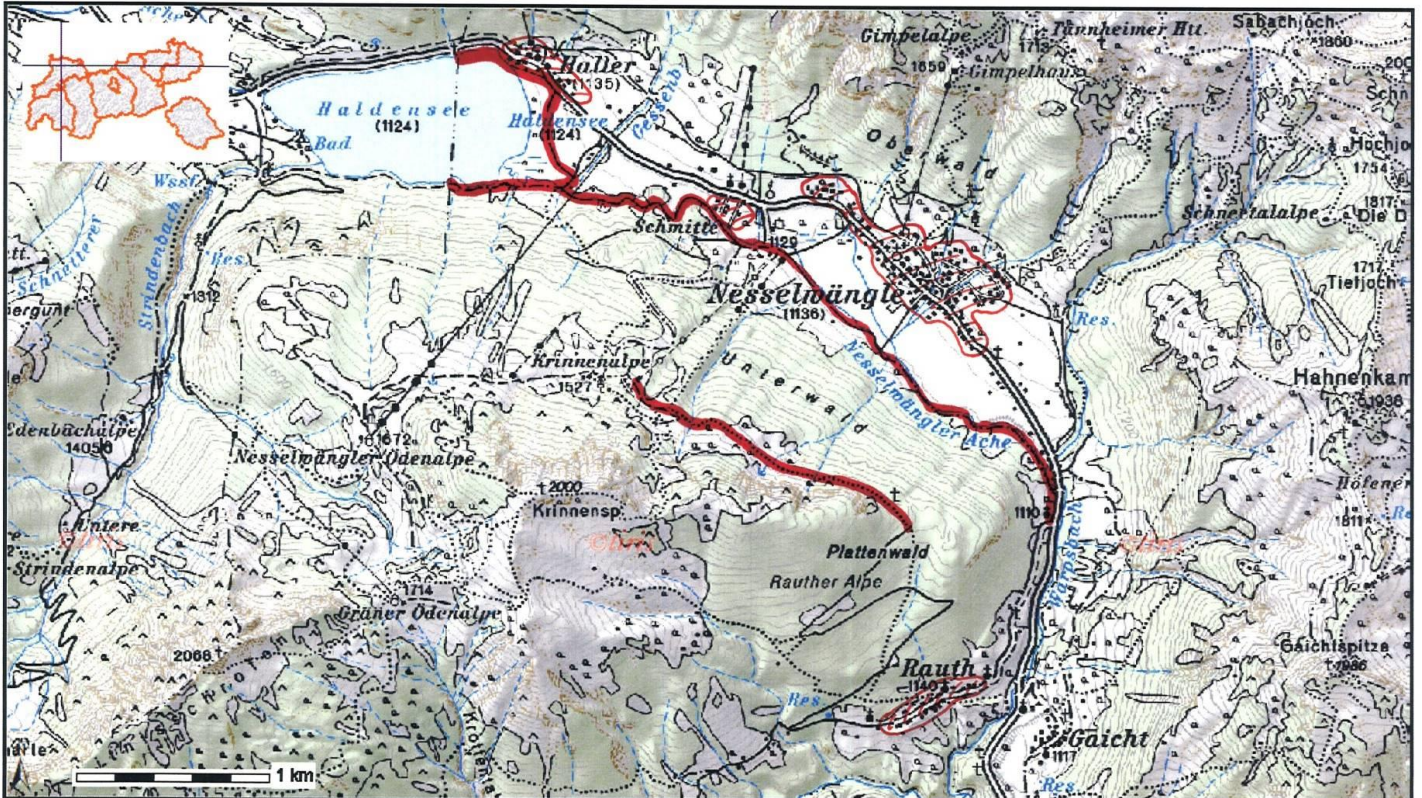
In **bestimmten Bereichen** wie z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren, vor Schulen und Kindergärten sind Hunde jedenfalls **mit Leine und Maulkorb** zu führen.

Außerhalb des bebauten Gebietes bleiben die bisherigen Regelungen der Gemeinde Nesselwängle bezüglich der Leinenpflicht aufrecht (siehe Anlage A – rot markierte Wege).

Weiters müssen die Hundehalter, die erstmals einen Hund bei der Gemeinde anmelden, den Nachweis einer theoretischen Ausbildung zur Hundeführung (Sachkundenachweis) in Form eines Kurses vorlegen. Diese Kurse werden von tierschutzqualifizierten Hundetrainer/Innen oder von speziell ausgebildeten Tierärzten angeboten. Die Bescheinigung ist mit der Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde vorzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis eines Kursbesuches tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Kurse werden am WIFI angeboten.

Anlage A

tirisMaps



© Land Tirol, BEV

erstellt am 30.04.2013

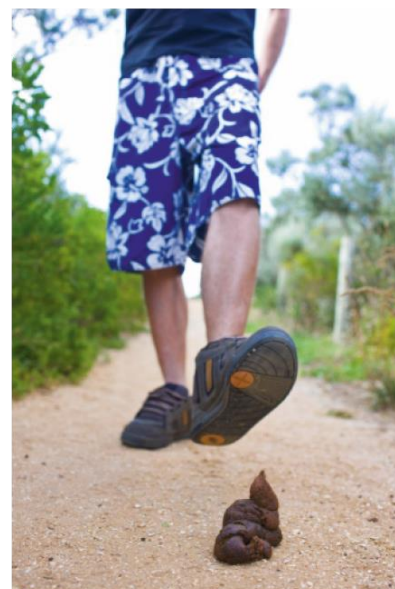
Seite 1

Hundekot – ein Streithema!

Hundekot auf den Straßen, Gehsteigen, Radwegen, Plätzen und Parkanlagen sind ein Dauerproblem für die Kommunen. In Nesselwängle ist dies nicht anders. Selbst die „Gassi-Stationen“ und kostenlose Sackerl helfen nicht ausreichend, dass die Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge auch restlos entfernen. Es gibt sogar Hundehalter die meinen, sie müssten den Hundekot nicht entfernen, da sie Hundesteuer zahlen. Dass dies nicht stimmt, liegt wohl auf der Hand. Mit der Hundesteuer wird lediglich das private Halten von Hunden besteuert. Die Hundesteuer ist eine Abgabe, der keine bestimmte Leistung entgegensteht und die so wie die anderen Abgaben auch der Finanzierung aller kommunalen Aufgaben dient.

Wenn jemand einen Hund besitzt, dann besteht auch die Meldepflicht bei der Gemeinde. Derzeit scheinen in der Gemeinde rund 40 Hunde als gemeldet auf. Bei rund 190 Haushalten dürfte es wohl auch eine gewisse „Dunkelziffer“ geben. Diesen Hundebesitzern wird empfohlen, ihren Hund anzumelden, denn das Nichtmelden kann teuer werden.

„Wir bedanke uns bei all jenen Hundebesitzern, für die es selbstverständlich ist, das „Häufel“ ihres Hundes wegzuräumen und ihn auch registrieren zu lassen. Alle anderen werden aufgefordert ihr Verhalten zu ändern und einen Beitrag für ein besseres Miteinander einzubringen.



Straßenkehrriecht und Frühjahrsputz

Für anfallendes Material aus dem „Frühjahrsputz“ rund ums Haus wurde ein Lagerplatz beim Recyclinghof beschildert.

Der Bereich des Recyclinghofes für die Abgabe von Altglas, Altmetall und Straßenkehrriecht, ist frei zugänglich. Diese freie Zugänglichkeit kann nur erhalten bleiben, wenn die entsprechenden Abfälle sortenrein angeliefert und keine sonstigen Abfälle abgelagert werden.